

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1. Mit der Förderung nach diesen Grundsätzen sollen für Träger in der Kindertagesbetreuung Anreize zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den Förderpunkten nach § 48 Abs. 1 KiBiz gesetzt werden. Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets wird keine Vollkostenfinanzierung zu den einzelnen Förderpunkten angestrebt.
- 1.2. Die Förderung setzt eine Antragstellung des Trägers im Rahmen des § 48 KiBiz und dessen Auslegung gemäß Rundschreiben Nr. 06/2020 des Landesjugendamtes sowie die unter Punkt 2 dargestellten Förderansätze voraus. Der Träger teilt dem Jugendamt Änderungen gegenüber den beantragten Fördertatbeständen mit. Der Träger macht die zusätzlichen Angebote in geeigneter Weise, z.B. im Kitanavigator oder der Internetseite der Kita, bekannt.
- 1.3. Für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 48 KiBiz muss in der Kindertageseinrichtung mindestens das Betreuungsmodell von 35 Stunden im Block (über Mittag) oder ein flexibleres Betreuungsmodell angeboten werden, soweit hierfür den räumlichen Gegebenheiten nach eine Betriebserlaubnis erreicht werden kann.
- 1.4. Unabhängig von den Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen Bedarfen der Familie entsprechen. In diesem Sinne soll die Verweildauer grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Ausnahmen sind beispielsweise Angebote der Notbetreuung (siehe Ziffer 2.3), oder Betreuung in sensiblen Zeiten (siehe Ziffer 2.5). Diese sind gegenüber dem Jugendamt zu begründen.
- 1.5. Für flexibilisierte Betreuungszeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- 1.6. Die Förderung flexibler Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen steht im Vordergrund. Förderleistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in der Kindertagespflege können nachrangig in den Einsatzarten nach § 48 Abs. 1 KiBiz nachgewiesen werden.
- 1.7. Die Fördergrundsätze werden zur Erprobung festgelegt. Die Erfahrungen aus der Praxis werden in die Weiterentwicklung eingebracht. Zudem sollen gemeinsam mit der AG flexible Kindertagesbetreuung Ansätze entwickelt werden, die eine individuelle familienbezogene Betreuung von Kindern in Rand- und Nachtzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen (sensible Betreuungszeiten) umfasst.

2. Förderansätze in der Stadt Münster

- 2.1. Der pauschale Fördersatz für erweiterte Betreuungszeiten beträgt für Kitas mit 1 bis 2 Gruppen 70 Euro und für Einrichtungen ab 3 Gruppen 60 Euro pro Stunde, außerhalb der festgelegten, regelmäßigen Öffnungszeit von 45 Stunden (Kernzeit), in der mindestens ein Kind betreut wird. Die Personalplanung wird bedarfsgerecht von den Einrichtungen vorgenommen (siehe Ziffer 1.2).
- 2.2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 45 Stunden / FlexiZeit
Entsprechend der Gesetzesbegründung zum KiBiz und der Auslegung des Landesjugendamtes werden Öffnungszeiten bereits ab 46 Wochenstunden gefördert. Für eine Ausweitung der Öffnungszeit bis zu 50 Wochenstunden kann die Förderung einer Kindertageseinrichtung – abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum – bewilligt werden. Eltern haben in Absprache mit der Einrichtung

die Möglichkeit – analog zum Modell FlexiZeit – die Betreuungszeiten individuell einzusetzen.

2.3. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote / ExtraZeit

Ausnahmsweise kurzfristig erhöhte Bedarfe und Notfallangebote können mit dem bestehenden städtischen ExtraZeit Modell aufgegriffen werden. Eine ExtraZeit kann in begründeten Betreuungsengpässen genutzt werden, wenn sich z.B. der Dienstplan der Eltern kurzzeitig ändert oder eine unvorhersehbare Verspätung der Eltern eintritt. Die Inanspruchnahme der ExtraZeit ist individuell zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung zu vereinbaren. Die Nutzungsdauer darf die gebuchte Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden maximal um 2,5 Stunden in der Woche bzw. maximal um 10 Stunden im Monat überschreiten. Die Förderung der Kindertageseinrichtung kann abhängig von der Bedarfsprüfung und von verfügbaren Budgetmitteln entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.4. Förderung geringer Schließtage

Kindertageseinrichtungen, die entsprechend § 27 Abs. 3 KiBiz weniger als 20 Tage jährlich schließen, erhalten unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) pro Tag reduzierter Schließzeit einen pauschalen Förderbetrag. Schließtage sind grundsätzlich aus der Elternsicht zu betrachten, daher sind Tage, für die bei besonderem Bedarf der Eltern nur eine Notbetreuung in Schließzeiten nach §§ 22a Abs. 3 SGB VIII, 27 Abs. 5 KiBiz in der Kindertageseinrichtung eingerichtet wird, nicht förderfähig. Maximal können 20 Öffnungstage gefördert werden. Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.500 EUR pro Tag wird die Förderung entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung in größeren Kindertageseinrichtungen nach der Anzahl der Gruppen wie folgt abgestuft:

- bis 2 Gruppen 100% des Grundbetrages,
- bei 3 Gruppen 90% des Grundbetrages,
- bei 4 Gruppen 80% des Grundbetrages,
- bei 5 und mehr Gruppen 70% des Grundbetrages.

Bei der Anzahl der Schließtage werden halbe Schließtage nach § 27 Abs. 3 KiBiz berücksichtigt. Heiligabend und Silvester gelten nicht als Schließtage.

2.5. Kindertagesbetreuung in sensiblen Zeiten

Betreuungsangebote für einzelne Kinder an Wochenend- und Feiertagen sowie Betreuungsangebote nach 18 Uhr und vor 7 Uhr werden als sensible Zeiten der Betreuung definiert.

Für diese Zeiten können bedarfsgerecht individuelle und familiennahe Betreuungsangebote gemäß Ziffer 1.2 entwickelt werden.

Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen kann, abhängig von einer Bedarfsprüfung durch die Jugendhilfeplanung für den Sozialraum, entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.6. Ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die ergänzende Kindertagespflege kann gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege im Einzelfall gefördert werden.

2.7. Einzelfallentscheidungen

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von diesen Fördergrundsätzen abweichen.